

KURZ UND GUT: GEMEINNÜTZIGER JOURNALISMUS UND PRESSEFREIHEIT

Vorhalt: Mit Einführung des gemeinnützigen Journalismus wird Pressefreiheit geschwächt und das Gebot der Staatsferne der Presse unterlaufen.

DER VORHALT TRIFFT NICHT ZU.

- Freiheit der Presse wird nicht eingeschränkt, gemeinnütziger Journalismus stärkt vielmehr die Medienvielfalt und Pressefreiheit
- Die finanzbehördliche Prüfung gemeinnütziger Unternehmen konzentriert sich auf (gemein) wirtschaftliche Fragen, eine Abhängigkeit zum Staat ist nicht gegeben

Die Freiheit der Presse ist wie die Meinungsfreiheit in Art. 5 Grundgesetz verbrieft¹. Die besondere Bedeutung der Presse für die Demokratie hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben: In Konkurrenz zueinander stehende Presseorgane bilden die Vielfalt von Nachrichten und Meinungen ab, die Bürgerinnen und Bürger wie Regierende für Meinungsbildung und Regierungshandeln benötigen.²

Die Rolle der Presse im öffentlichen Diskurs hat durch das Aufkommen der neuen sozialen Medien allerdings abgenommen. Zudem hat die Konkurrenz auf dem Pressemarkt durch Ausdünnung und Monopolisierung Schaden genommen. Häufig ist vor Ort nur eine Lokalzeitung verblieben; – im ländlichen Raum sind nun Titel ganz von Schließung bedroht. Mit der Etablierung neuer Stimmen sorgt gemeinnützig betriebener Journalismus für mehr Medienvielfalt und Pressefreiheit.

Bei der Überprüfung von Gemeinnützigkeit durch Finanzbehörden liegt keine staatliche Einflussnahme vor und kein Abhängigkeitsverhältnis. Wird Journalismus in die Abgabenordnung als gemeinnütziger Zweck aufgenommen, haben Finanzämter v.a. die Satzung und gemeinwirtschaftliche Unternehmensführung³ zu prüfen: Agiert das Medium selbstlos? Werden keine Gewinne ausgeschüttet? Ist der Zweckbetrieb mit dem satzungsgemäßen Unternehmenszweck befasst? Fallen Vergütungen marktüblich aus? Schließlich: Tritt das Medium in eine – verbotene!! – direkte Konkurrenz mit “nicht begünstigten” Marktteilnehmern? Die Privatwirtschaft schützenden Grenzen, die der Gemeinwirtschaft auferlegt sind, gelten genauso für gemeinnützige Medien.

Gemeinnütziger Journalismus kann professionellen Journalismus ermöglichen, wo der klassische Medienmarkt etwa im Lokalen an ein Ende gekommen ist: Die Ausgaben für die Produktion von Tageszeitungen übersteigen Einnahmen aus Abonnements und Anzeigen. Der Verband der Zeitungsverleger (BDZV) ruft deshalb nach direkten Staatshilfen für den Erhalt der Zustellnetze und/oder die Umstellung auf digitale Presse. Die Gemeinnützigkeit – d.h. der Vorteil des Spendenabzugs – ist einer direkten Subventionierung durch den Staat vorzuziehen, sie stärkt die Unabhängigkeit der Presse und eröffnet Zukunftschancen.

¹ Was übrigens auch die Freiheit umfasst, in welcher Art und Weise Journalismus betrieben wird.

“*(Presseunternehmen) stehen miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz, in die die öffentliche Gewalt grundsätzlich nicht eingreifen darf.*” (BVerfGE 20, 162 - Spiegel)

² Ohne eine Aufnahme von Journalismus als gemeinnütziger Zweck der Abgabenordnung (§ 52, 2 AO) sind Medienprojekte auf das Gutdünken der Finanzämter angewiesen.

³ *Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus zu schaffen, bedeutet - wie es die Bundesregierung beschlossen hat - den Einfluss des Staates auf gemeinnützige Medienorganisation zu begrenzen und die Freiheit der Presse zu stärken.*